

Internationale Verträge und nationale Gesetze

Sie sollen Kinder und Jugendliche generell vor sexueller Gewalt schützen und im Idealfall verhindern, dass es zu einer Tat kommt. Kinderrechte und Schutzpflichten – auch im digitalen Raum – spielen hierbei eine besondere Rolle.

Überblick über internationales und europäisches Recht zum Thema:

<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/recht/internationales-und-europaeisches-recht>

UN-Kinderrechtskonvention:

www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-86530

Jugendschutzgesetz in Deutschland:

<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/recht/rechtsfragen-digitales>

Bundeskinderschutzgesetz (BKischG):

www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/bundeskinderschutzgesetz/das-bundeskinderschutzgesetz-86268

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), hier insbesondere §§ 1631 und 1666 zur Personensorge und Kindeswohlgefährdung:

www.gesetze-im-internet.de/bgb

Strafrecht und sexualisierte Gewalt

Eine andere Zielrichtung verfolgt das Strafrecht: Im Fokus des Strafrechts steht die Frage, ob eine strafbare Handlung vorliegt und ob diese vor Gericht nachgewiesen werden kann oder nicht. Eine Anzeigepflicht besteht für Taten von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche nicht.

Die von sexueller Gewalt betroffenen Kinder und Jugendlichen sind im Strafverfahren in erster Linie Zeug*innen, was die Justiz vor besondere Herausforderungen stellt. Mit der Möglichkeit der Nebenklage können Betroffene aktiv am Strafverfahren beteiligt werden.

Strafrecht:

<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/recht/strafrecht>

Strafgesetzbuch (StGB), Hier z.B. §§174 bis 184 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung:

www.gesetze-im-internet.de/stgb

Familienrecht

Weitere Regelungen richten sich an Betroffene, um ihnen nach einer Tat Hilfe und Unterstützung zu bieten: Häufig steht dabei zunächst der Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen vor weiteren Übergriffen im Fokus – etwa bei Taten, die im familiären Kontext der Betroffenen vorgekommen sind. Für solche Fälle sind die Vorschriften des Familienrechts oder das Kinder- und Jugendhilferecht maßgeblich.

Familienrecht:

<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/recht/familienrecht>

Schadensersatz und Entschädigung

Betroffene können außerdem einen Anspruch auf Entschädigung haben – diese ist entweder auf zivilrechtlichem Weg direkt vom Täter oder der Täterin möglich, oder vom Staat über das Soziale Entschädigungsrecht.

Weitere Informationen:

<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/recht/schadensersatz-und-entschaedigung>

Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (Verkündung am 8.4.2025, seit 1.7.2025 in Kraft):

Kern des neuen Gesetzes ist es, eine Unabhängige Bundesbeauftragte oder einen Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen dauerhaft zu verankern. Die oder der Bundesbeauftragte beruft einen Betroffenenrat und eine Unabhängige Aufarbeitungskommission. Diese Strukturen verstetigt und stärkt das Gesetz. Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte wird dem Deutschen Bundestag regelmäßig einen Bericht zu sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Deutschland vorlegen und Maßnahmen zur Verbesserung empfehlen.

www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/gesetz-zur-staerkung-der-strukturen-gegen-sexuelle-gewalt-an-kindern-und-jugendlichen-235164